

Pressemitteilung Errichtungsausschuss Pflegeberufekammer SH

Neumünster, den 14.11.2017

Errichtung der Pflegeberufekammer im Endspurt Wer registriert ist, kann wählen - wer wählt, bestimmt mit.

Der mit der Errichtung der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein beauftragte Ausschuss befindet sich in den Vorbereitungen zur Wahl der ersten Kammerversammlung beruflich Pflegenden. Sie wird im März 2018 stattfinden. Wer sich die Wahlberechtigung sichern will, muss bis zum 30.11.2017 registriert sein, auch wer als Kandidatin oder Kandidat für die 40-köpfige Kammerversammlung antreten möchte.

Über 19.000 Pflegefachpersonen haben sich registriert und können alle Wahlrechte nutzen. Ein großer Teil davon sind Gesundheits- und Krankenpfleger*innen. „Wir appelliere an alle noch nicht registrierten Pflegefachpersonen, an Altenpfleger*innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen und Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, die Sitze ihrer Berufsgruppe in der Kammer zu sichern“, lautet der Aufruf von Patricia Drube, Vorsitzende des Errichtungsausschusses, „denn wer registriert ist kann wählen und wer wählt, bestimmt mit“. Das Verhältnis der Sitze für die drei Berufsgruppen in der Kammerversammlung wird aus der jeweiligen Anzahl der vollständig registrierten Berufsangehörigen ermittelt. Da die Registrierung zur Mitgliedschaft in der Pflegeberufekammer auch nach der Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, verschenken alle nicht Registrierten ihre Einflussnahme auf ihre Vertretung in der Kammer für die nächsten 5 Jahre. Der Registrierungsbogen kann von der Webseite www.pflegeberufekammer-sh.de heruntergeladen oder über info@pflegeberufekammer-sh.de angefordert werden.

Wie wird gewählt?

Alle bis zum Stichtag Registrierten können sich zur Wahl stellen und mit anderen ihrer Berufsgruppe Wahllisten aufstellen. Schleswig-Holstein wird in zwei Wahlkreise aufgeteilt, in denen jeweils die Gesundheits- und Krankenpflege und die Altenpflege die „Abgeordneten“ für die Kammer wählt. Die Berufsgruppe der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wird in einem Wahlkreis abgebildet, der ganz Schleswig-Holstein umfasst. Alle Wahlberechtigten wählen in ihrem Wahlkreis aus den Listen ihrer Berufsgruppe. Die Wahlordnung erlaubt die Kandidatur auch in dem anderen Wahlkreis. In beiden Fällen ist die Wahl nur in dem Wahlkreis möglich, in dem sich der Tätigkeitsort befindet.

Mitte Dezember wird bekanntgegeben, wie die Wahllisten zu bilden sind. Danach wird auch die Anzahl der Kandidatinn*en auf einer Wahlliste und das Verhältnis von Frauen und Männern in der Liste feststehen. „Es ist davon auszugehen, dass ca. 80% der Sitze an Pflegefachfrauen gehen werden. Insofern werden auch die Geschlechterverhältnisse im Pflegeberuf in der Kammer repräsentiert sein“, betont Patricia Drube.

Weitere Informationen zur Wahl sind nachzulesen in den „Häufig gestellten Fragen zur Wahl“ die über www.pflegeberufekammer-sh.de/waehlen abgerufen werden können.

V.i.S.d.P:

Frank Vilsmeier, Errichtungsausschuss Pflegeberufekammer SH, Fabrikstraße 21, 24534 Neumünster
04321/7552301, 0179/7611772, vilsmeier@pflegeberufekammer-sh.de



KONTAKT

Errichtungsausschuss Pflegeberufekammer SH (KöR)
Fabrikstraße 21
24534 Neumünster

04321 7552301

info@pflegeberufekammer-sh.de

Vorsitzende

Patricia Drube

Stellv. Vorsitzender

Frank Vilsmeier

Hintergrund

Im Juli 2015 wurde das Pflegeberufekammergesetz vom Schleswig-Holsteinischen Landtag verabschiedet. Der vom Gesundheitsministerium berufene, ehrenamtliche Errichtungsausschuss hat im Januar 2016 seine Arbeit aufgenommen. Seine Kernaufgaben sind die Vorbereitung und Durchführung der ersten Kammerwahlen, aus denen die erste gewählte Kammerversammlung hervorgehen wird.

Die im Aufbau befindliche Pflegeberufekammer wird eine berufsständische Kammer aller in Schleswig-Holstein tätigen Pflegefachpersonen, vergleichbar mit anderen Heilberufekammern wie z.B. der Ärztekammer. Mit voraussichtlich mehr als 25000 Mitgliedern wird sie im Land die größte Kammer im Gesundheitswesen sein und die Pflegeberufe in allen beruflichen Angelegenheiten vertreten.

Gesetzliche Aufgaben

Die Pflegeberufekammer

- wirkt bei den Aufgaben des öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesens mit und nimmt im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorgaben die beruflichen und sozialen Belange der Kammermitglieder in ihrer Gesamtheit wahr.
- nimmt im Gesamtinteresse die beruflichen Belange aller Kammermitglieder wahr und setzt sich für eine langfristige Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege und damit auch der Pflegesituation aller Bürgerinnen und Bürger ein,
- unterstützt den öffentlichen Gesundheitsdienst und das Pflegewesen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, nimmt zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung, unterbreitet Vorschläge für alle den Berufsstand und die Berufsausübung betreffenden Fragen und erstattet Gutachten,
- regelt die Berufspflichten der Kammermitglieder unter Beachtung der §§ 29 und 30 in einer Berufsordnung (§ 31) und überwacht deren Einhaltung,

Die Berufsordnung kann insbesondere Regelungen enthalten über

1. die Ausübung des Berufs, insbesondere welche Aufgaben eigenverantwortlich und welche Aufgaben im Rahmen der Delegation eigenständig ausgeführt werden dürfen,
2. die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen,
3. die Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
4. Pflichten bei selbständiger Berufsausübung,
5. die Beteiligung an Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
6. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Erbringung von Nachweisen,

7. die Durchführung besonderer pflegerischer Maßnahmen, die grundsätzliche berufsrechtliche, die insbesondere ethischen Belange berühren,
 8. die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes aus einer Berufshaftpflichtversicherung
 9. das kollegiale Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern sowie Angehörigen anderer Berufsgruppen
 10. die Anleitung und Beurteilung von Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten,
 11. die Grundsätze der Delegation pflegerischer Maßnahmen an Angehörige von Assistenzberufen.
- regelt die Weiterbildung der Kammermitglieder in einer Weiterbildungsordnung (§ 39) und bietet Anpassungslehrgänge und Eignungsprüfungen im Rahmen der Anerkennung ausländischer Weiterbildungsnachweise an,
 - fördert und betreibt die berufliche Fortbildung der Kammermitglieder, um dazu beizutragen, dass die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechen. Hierzu trifft sie geeignete Maßnahmen zur Gestaltung und Förderung der Fortbildung, insbesondere kann sie Fortbildungsveranstaltungen anbieten, zertifizieren und ihren Mitgliedern Fortbildungszertifikate erteilen. Die Pflegeberufekammer kann allein oder gemeinsam mit anderen Kammern Fortbildungsinstitute gründen, sich anderen Fortbildungsinstituten anschließen oder mit anderen Zertifizierungsstellen kooperieren.
 - wirkt an der Sicherung der Qualität der Leistungserbringung im öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesen (Qualitätssicherung) mit.
 - wirkt auf ein kollegiales Verhältnis der Kammermitglieder untereinander sowie zu Dritten hin und setzt sich für eine Kooperation mit Angehörigen sonstiger Gesundheitsberufe ein,
 - kann sich im Rahmen ihrer Aufgaben an Vereinigungen des privaten oder öffentlichen Rechts beteiligen, in solchen mitwirken oder solche bilden.

Auszug aus dem Pflegeberufekammergesetz SH (www.pflegeberufekammer-sh.de/fileadmin/layout/images/pdf/PflBerG_SH.pdf)

Öffentliche Informationsveranstaltungen zur Pflegeberufekammer

21.11.2017 – 17.00 UHR [GESCHÄFTSSTELLE IN NEUMÜNSTER](#)
29.11.2017 – 17.00 UHR [GESCHÄFTSSTELLE IN NEUMÜNSTER](#)
12.12.2017 – 15.00 UHR [KREISTAGSSITZUNGSSAAL IN RENDSBURG](#)
13.12.2017 – 17.00 UHR [GESCHÄFTSSTELLE IN NEUMÜNSTER](#)

Um Anmeldung wird gebeten unter info@pflegeberufekammer-sh.de